

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (111 – 136)

StGB 112

Zusätzlich zum (i.c. gegebenen) obj. und subj. TB des 111 müsste der Täter (einzig) besonders skrupellos handeln.

- Besonderes Skrupellosigkeit bedeutet eine *ausserordentlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten*.
- Ob dieses Merkmal vorliegt, ist unter einer *Gesamtwürdigung* aller äusseren und inneren Umstände zu entscheiden. Besonders belastende Momente können durch entlastende neutralisiert werden, und umgekehrt.
 - Besonders verwerfliche Art der Ausführung:
 - Grausamkeit, Heimtücke und die Verwendung gemeingefährlicher Mittel.
 - Besonders verwerflicher Beweggrund:
 - Mordlust, Habgier und krass egoistische Motive.
 - Das Merkmal des verwerflichen Zwecks, mit welchem v.a. äusserliche Ziele gemeint sind, hat kaum selbständige Bedeutung.
- Schliesslich ist sich die Lehre nicht einig, ob Eventualvorsatz beim Mord ausreichen soll.
 - Nach Trechsel genügt Eventualvorsatz seiner geringeren Vorwerfbarkeit wegen nicht.
 - Stratenwerth findet diese Ansicht unverständlich und die h.L. lässt Eventualvorsatz ausreichen.

StGB 114

Obj. TB 114

obj. TB 111

Bestimmung durch ernsthaftes und eindringliches Verlangen

s 111 müsste der Täter das **dringlichen Verlangens** töten. dem **unbeeinflussten und** richt. es **mit Intensität** geäußert

iver als bei blosser ist aber nicht nötig, da

Täter zu seiner Tat **bestimmt** bestehen.

Subj. TB 114

subj. TB 111

+ Vorsatz bezügl. zusätzl. obj. TBM (EV reicht nicht)

+ achtenswerte Beweggründe (wobei opferbezogen h.L.)

s 111 müsste sich der Vorsatz des **inkl. dessen Ernsthaftigkeit und** **eventualvorsatz nicht.**

n Beweggründen gehandelt

welche einer **ethisch hoch** was voraussetzt, dass sie

StGB 115

Obj. TB 115

- Dazu müsste der Täter verleitet oder ihm dazu Hilfe geleistet haben (versuchte Verleitung / Beihilfe i
- Ein Suizid ist eine **vo**
 - Tatherrschaftlic
 - Eigenverantwort
 - Tragweite des
- Der Täter muss das **o**
 - Der Suizid mus
 - sei es durch H

verleitet oder ihm dazu Hilfe geleistet haben (versuchte

ntwortlich ausgeführte Selbsttötung.

ndlung **selbst** vornimmt und damit den Tod herbeiführen will.

Urteilsfähigkeit setzt die Einsicht in das Wesen und die **ndern** regelmässig nicht gegeben!)

s Suizidentschlusses) **oder ihm dazu Hilfe leisten.**

möglich gewesen sein, diesen aber tatsächlich gefördert haben, **ilfeleistung.**

Subj. TB 115

- Der Täter muss **m**
 - der **Suizidha**
 - sowie seiner
- Überdies muss er **o**
 - was der Fall
 - anstrebt.

deln,

idigung eigener materieller oder affektiver Bedürfnisse

StGB 116

Obj. TB 116

- Dazu müsste d
 - Das Kind einschlä
 - Der Einfl
 - (Kausalit

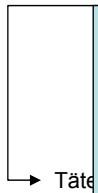
Subj. TB 116

- Merkmale:
 - Nicht ent
 - Die fahrl

StGB 118 – SA: Übersicht

Art. 118¹⁰⁸

~~Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau~~



X könnte sich
TB-Variante
TB-Variante
TB-Variante

+ S

StGB 118 – SA – Referenzfall: Vornehmen eines SA in der 13. Woche

TB-Variante 1

Dazu müsste er nach Var. 1 einen SA mit **Einwillig** der Schwangeren vornehmen, obwohl die Voraussetzungen nach **Art. 119 Abs. 1** oder **Abs. 2 StGB** nicht erfüllt sind.

Ein SA liegt

Eine **Einwil**
vor der Tat

Art. 119 Ab

Damit **Art.**

+ subj. TB

StGB 118 – SA – Referenzfall: Vornehmen eines SA in der 11. Woche

TB-Variante 1

Dazu müsste er nach Var. 1 einen SA mit **Einwillig** der Schwangeren vornehmen, obwohl die Voraussetzungen nach **Art. 119 Abs. 1** oder **Abs. 2 StGB** nicht erfüllt sind.

StGB 118 – SA – Referenzfall: Anstiftung zu einem SA in der 11. Woche

T	
E	
D	
a	
S	

+ subj. TB (doppelter Anstiftervorsatz!)

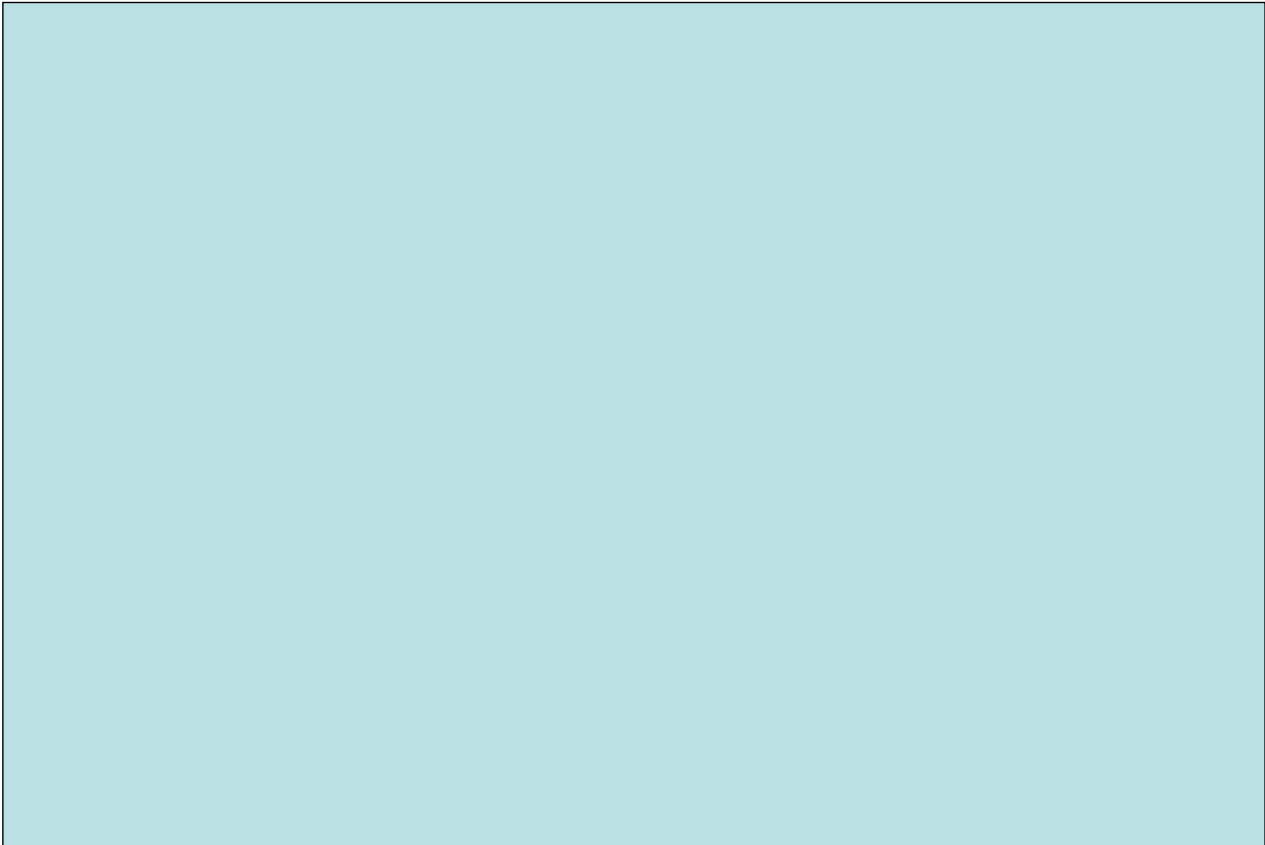
StGB 118 – SA – Referenzfall: Gehilfenschaft zu einem SA in der 11. Woche

TB-Variante 3	
Eine Gehilfens	
die Hilf	
kommt p	
Als Hilf	
Dass die TB-a	
der Schwange	
Somit ist der o	

+ subj. TB (Doppelter Gehilfenvorsatz)

StGB 123 – einfache Körperverletzung: Referenz-TB

Die einf. KV i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 definiert sich über eine Abgrenzung (nach oben) zur schweren Körperverletzung (Art. 122) sowie (nach unten) zur Tötlichkeit (Art. 126) und setzt die Herbeiführung eines pathologischen Zustandes voraus.



Person sorgen (z.B. vorübergehende Hilfe). Eine Garantenstellung ist nicht nötig.

StGB 122 – schwere Körperverletzung: TBM

Art. 122¹¹³

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der

lebensgef. Verletzung

Körper

wichtig

unbrauchbar machen

Absicht

Exkurs: ärztlicher Eingriff

. Diese LG

nes Unfalls,
ktionseinbusse
diesem fest

gkeit und die
Subjektiv TB!

tensität ein
ntiere insbes.
unter die

tig ist jedoch,
willigung des
willigung des

StGB 127 – Aussetzung



Hilflos

Lebensgefahr

Fürsorge- oder Obhutsverhältnis

Aussetzen

(Wer bewirkt, dass sich genommen)



StGB 128 – Unterlassung der Nothilfe

Achtung: StGB 128 nicht als Unterlassungsdelikt, sondern als **Begehungsdelikt** prüfen.
128 setzt weder eine Caretakerstellung voraus noch begründet dieser Art eine solche

Der Täter könnte sich

- wer einem Me

- wer einem Me

den er verletzt hat

nicht hilft

Zumutbarkeit (hier ein TBM!)

unmittelbare Lebensgefahr

Beachte zur RW

Referenzsatz, wenn verletzt

A hat den B i.S.v. StGB 128 in dieser Lage, denn er (geht weiter)

Referenzsatz ansonsten

Das sich das Opfer auch ohne StGB 128 strafbar gemacht.



wäre.

en. Opfer

sei.

pflichtigen

Obj. TB

Dazu
etc. a

• Aus d
hande

• Eine A
Meldu

– N
g

Subj. TB

Der T
reicht

cherheitsdienst

herheitsdienst

reiner

oder Ernst

()

eventualvorsatz

Obj. TB

Dazu

- Eine
- Eine
- Entsch

Subj. TB

Aufg
Eve

–

–

Untersch

Der Unters
deswegen
wohl doch

Exkurs: Z

Nach der P
Täter muss

Allerdings k

räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs eine Handlungseinheit mit der darauf folgenden Schussabgabe dar. Andererseits trafe 129 im Rahmen der Gesetzeskonkurrenz nach h.L. sowieso hinter das versuchte Verletzungsdelikt zurück.

n.

is.

h Kauf,

ungs-

erten

es

Der

StGB 127 ff. – Übersicht über die Konkurrenzen

	127	128	129
111 ff.			
117			
122			
123			
125			
127			

Strittig: Verhältnis 128 / KV:

Praxis: echte Konkurrenz.

Trechsel und Stratenwerth: Realkonkurrenz nur, wenn die Hilfsbedürftigkeit das mit dem Verletzungsvorsatz Angestrebte übersteigt.

StGB 133 – Raufhandel

Obj. TB

- Dazu
- Ein F
- Als B
-

ersonen.
ersonen gegeben sind.

Subj. TB

- Der s
- genü

ziehen. EV genügt: Es
ndel beteiligen.

RW

- Unte
- Eine
- Gesa
- gar n

Einzelne noch die
berdies können sie schon

Objektive

- Der f
- Erfol
- Gefä
- werd
- dem

Welcher Beteiligte diesen
aus der typischen
berdies kann nur bestraft
, wer vor oder während

StGB 134 – Angriff

Der Täter

Dazu mü

- Ein
Kör
sch

–

–

Ag richte

Eine eing
1) und de

X verletzt

Zwischen
Verletzte

ei Personen auf den
chstens defensiv

bereits Raufhandel

ehrgrenzen

KV (123 Ziff. 1 Abs.

t bloss auf den

StGB 135 – Gewaltdarstellungen

Art. 135¹²⁶

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt,

Gewalttätigkeit

grausam

Eindringlich

Gewinnsucht

Art. 136¹²⁸

Verabreichen
gesundheitsge-
fährdender
Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951¹²⁹ über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Dazu m

einem l

entw

oder ab

verabre

Konkur

Zu min

einschr

Idealko

gsdelikten vor. Ich
soll echte

Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich (173 – 179)

Obj. TB

Dazu muss
wobei die T
Person die

Tatsachen
dadurch wa
weil sie ein
weiterverb

Ehrenrühri
berufliche
berücksich
Mensch zu

Dritter ist je
anerkennt
nécessaire

Es genügt
hätte. Ents

Subj. TB

Der Vorsat
Kenntnis

RW

Besteht alle

Schuld

Entlastung

Strafmilder

Strafantrag

Einordnung

Die dogmatische Einordnung der
Nach Rehberg sind die Wa
- Bei begründeter
- wenn bloss die
Nach Stratenwerth ist der V

Zulassung

Die Zulassung zu den Entlastungs
kumulativ (BGE 116 IV 31, Regest
einerseits ohne begründete
und andererseits mit überwi
Weder schliesst eine Beleidigungs
Vorliegens einer begründeten Vera

Führung

Der Wahrheitsbeweis erbringt, wer
Bei gemischten Werturteilen wird v
Tatsachenbehauptung zutrifft.
Der Gutgläubensbeweises erbringt
für wahr zu halten. Je schwerer de

StGB 174 – Verleumdung

Obj. TB 174

Zusätzlich zum i.c. gegebenen obj. TB der

Subj. TB 74

Zusätzlich zum i.c. gegebenen subj. TB des (betroffenen
Wissen) bezüglich der Unwahrheit der Tat

RW

Schuld

Qualifizierter Fall nach Ziff. 2 ?

Strafmilderung nach Ziff. 3

Strafantragserfordernis nach Ziff. 1 Abs. 3

StGB 177 – Beschimpfung

Kursorisches Vor

Kursorisch
fallen, da d

Obj. TB 177

Dazu müsste

- ent

- ode

In casu könnte

Als Werturteil

Ein reines We
eine beweisba

Eine
hang

Subj. TB 177 (V

RW

Schuld

Entlastungsbewe
kann, lässt die h.

Strafausschluss:

177 II : Verlangt
gehandelt haben

177 III: Verlangt
und dass der Str

Strafantragserfordernis (Abs. 1)

Obj. TB von Art. 179 Al. 1

Obj. TB

Dazu müsste er **unb**

- **Potentieller Täter**
- Berechtigung
 - Das natür
 - Ausschluss
 - Nach h.L.
- **Verschlossen** b
- Aus diese
- **Schrift** ist nach
- Der Gege

Subj. TB

- Der Täter muss
- Öffnung nicht be
- Darüber hinaus

Anforderungen bei Art. 179 Al. 2

Obj. TB

unstr.

str.

Aus ähnlich
werden soll
(vgl. Schutz

sehr str.

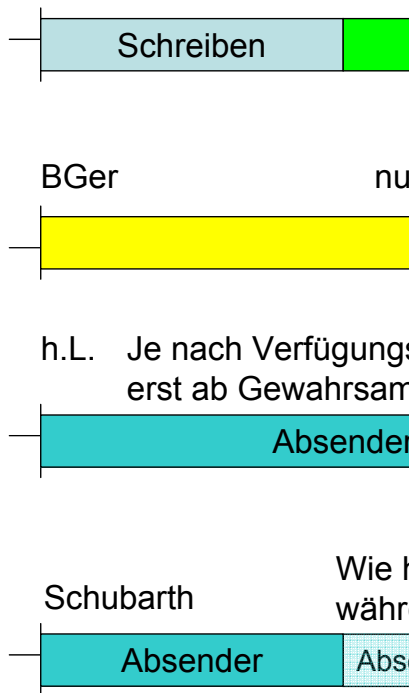
Subj. TB

Vorsatz be
Im Ggs. z

Konkurrenz z

Al. 1 und
Kenntnis

Strafantrag bei StGB 179



StGB 179^{bis}

Dazu müsste er ein
abhören oder auf e

Obj. TB

Gespräch

fremdes

nichtöffentliches

Subj. TB

RW

Die Absicht der später
siehe 179octies (=lex

Al. 2 und 3

Referenzsatz De
aus

Auswerten

„weiss oder annehm

Zugänglich machen

Aufbewahren

- Die
- Tats
- des

StGB 17

Dazu mü
Aufnahm
Tatsache
und dadu
Aus dem
Aus dem
abspielet

Erforderl
Bildaufna
Die Beob
ihm belie

StGB 17

'Insbeson
das Gerä
und quat
Gefährdu

StGB 17

Subj. TB Obj. TB
Fernmeld
Missbrau
Beunruh
Vorsatz t
Bosheit
Mutwillen

mutwillen ist rücksichtsloses Handeln in Belogung momentaner Leidern.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

(180, 181, 186)

StGB 180

Dazu müsste der Täter das Opfer durch **sc**
Drohung, wenn der Erfolg (Angst oder

- **Angst** ist ein **beklemmendes Gefühl**,
- **Schrecken** ist eine **heftige Erschütterung** oder Bedrohung ausgelöst wird.
- Die **Drohungen** muss in die **rechtlich** den Eintritt des Nachteils **als vom Willen**
- Schwer ist sie, wenn geeignet, auch eine Schrecken zu versetzen (**obj. Massstab**)
 - Ein subj. Massstab wird (mind. Schwächen des Opfers ausnützt studierende Täter ggü. dem Sp
 - Die Androhung ernstlicher Nach

Konkurrenzen 180 f.

- 181 und 180
 - Art. 181 ist ein Verletzungsdelikt Drohung in der Freiheit der Willkür das Verletzungsdelikt zurück (B Drohung gegebenenfalls zusätz
- 181 und KV-Delikte
 - Die tatbestandlich ebenfalls erfüllt KV bzw. einer Tötlichkeit) tritt in **Nötigung eine blosse Begleitung**

StGB 181

Obj. TB

Dazu müsste der Täter jd. **Handlungsfreiheit** zu einer Opfer wenigstens teilweise

- Gewalt ist die phys. Einwirkung Einbezug physikalisch oder ebenso abzulehnen wie ist unstrittig. Z.T. strittig ist
- Die Drohungen muss die (sie nicht sein!) ist sie, wenn Massstab). Ein subj. Massstab des Opfers ausnützt. Die Spontantäter nicht besser
- Die Generalklausel ist mit muss vergleichbar sein r

Bsp.: Einwirkungen auf die Person Fortbewegungsfreiheit, Absterben eine Androhung ernstlicher Nötigung stellen möchte. Allg. sind all j (BV 10 II) bilden.

Subj. TB

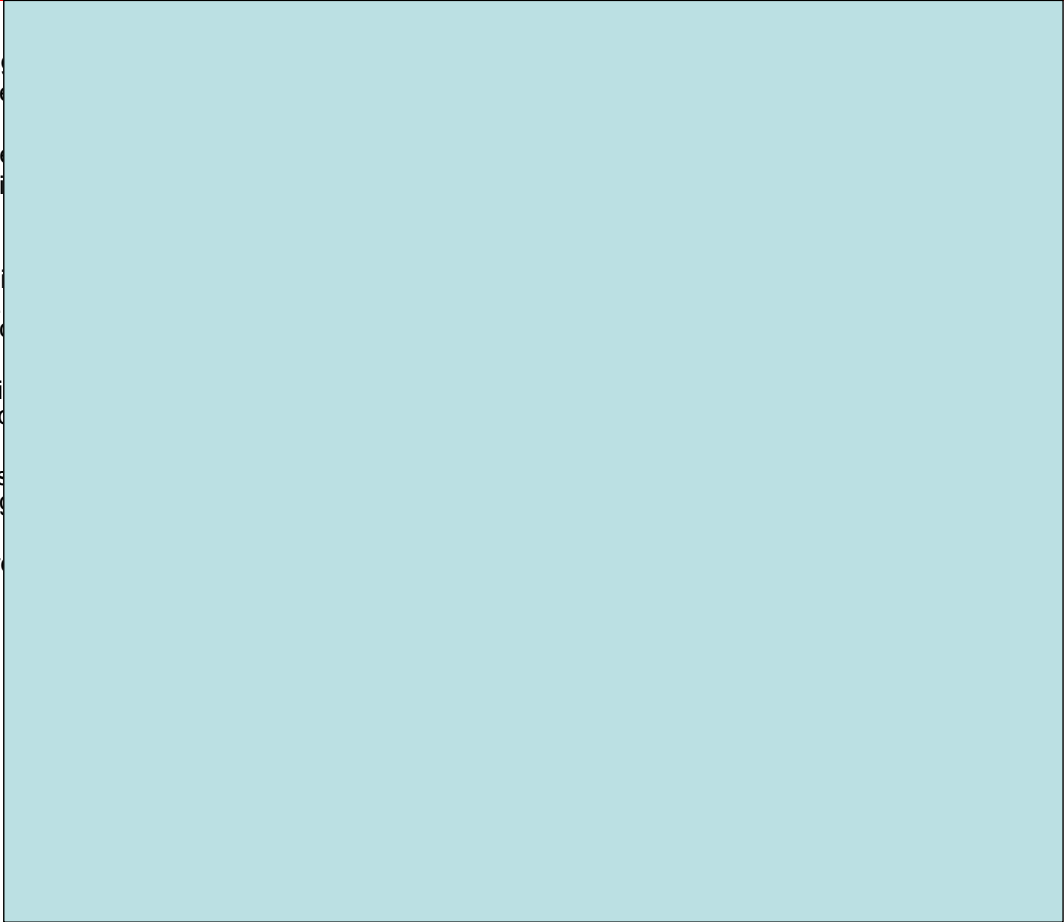
Eventualvorsatz reicht a

RW

Eine Nötigung ist rechtsverhältnissen richtigen Verhältnis stehen Rechtfertigungsgründe (

Dazu müsste er
Bereich eindringt
Vollendet ist der
geschützten Ber
dieses Dauerdeli

- Der **Wille**, h
den TB aus.
klar ersichtli
- **Berechtig** i
oder öffentlic
- **Verweilen** is
das Wohnne
- Prüfe weiter



Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

(187 – 200)

Jede Handlung,

die ihrem **äusseren Erschei**



d.h. es muss äusserlich
und/oder Befriedigung

und im **Hinblick auf das ges**



Ein Verhalten ist von
Rechtsgut (z.B. unger

Der Begriff der sexuelle
mit dem Ziel einer un
Erheblichkeit sein, nich
Selbstbestimmungsre

Bsp.: Sexuelle Manip
dar, da sie weder sex
Willen), noch die unger

Art. 200

6. Gemeinsame
Begehung

Wird eine str
Personen aus
jedoch das hö
Hälfte übersc
Strafart gebur

Mit dem Begriff der gemeinsamen Ausführu

Nach einem Teil der Lehre ist StGB 200 jed

StGB 187: TBM

obj. Dazu müsst
verleiten od
Eine sexuell
und im Hinb

Die **Vornahr**
dabei eine a

Verleiten lie
vornahme
nicht der se

Einbezug be

subj. EV reicht au

RW Art. 187 ist e
von Kindern
die Entwickl

StA **Straflosigk**
Beschränku

Fakultative
u.a., wenn b
der Beziehu
schutzwürdi
jüngere Kind

Der Strafbet
beurteilen si

s

StGB 187 Ziff. 4

Obj. TB

Sexuelle Har
Unter 16 Jah

Subj. TB

Vorsätzliche

Fahrlässigkeitsprüf

Fahrlässiger

Sorgfaltspflic

Wie ist ein Ir

Ist die Alters

Ist die Alters

die Altersdiff

vertretenen /

irrelevant ist

Dazu müsste der Täter mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-,
Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornehmen oder zur
Vornahme einer solchen verleiten, indem er diese Abhängigkeit ausnützt.

Unmündige Person von mehr als 16a

Erziehungsverhältnis

Betreuungsverhältnis

Arbeitsverhältnis

... auf andere Weise
(Generalklausel)

Ausnutzung

sex. Handlung



Konkurrenzen von 187 zu ...

Geschütztes Rechtsgut 187

Bedenke grundsätzlich: Art. 187 ist ein *abstraktes Gefährungsdelikt*, welches nur die sexuelle Entwicklung der Kinder generell schützt. Das Kind braucht die sexuelle Bedeutung der Handlung nicht zu erkennen oder dadurch geschädigt zu werden.

181 Idealkonkurrenz, weil unterschiedliche Rechtsgüter. (s.u.) Diese Konstellation ist aber nur relevant, wenn Nötigungsmittel die von 189 f. geforderte Intensität nicht erreichen.

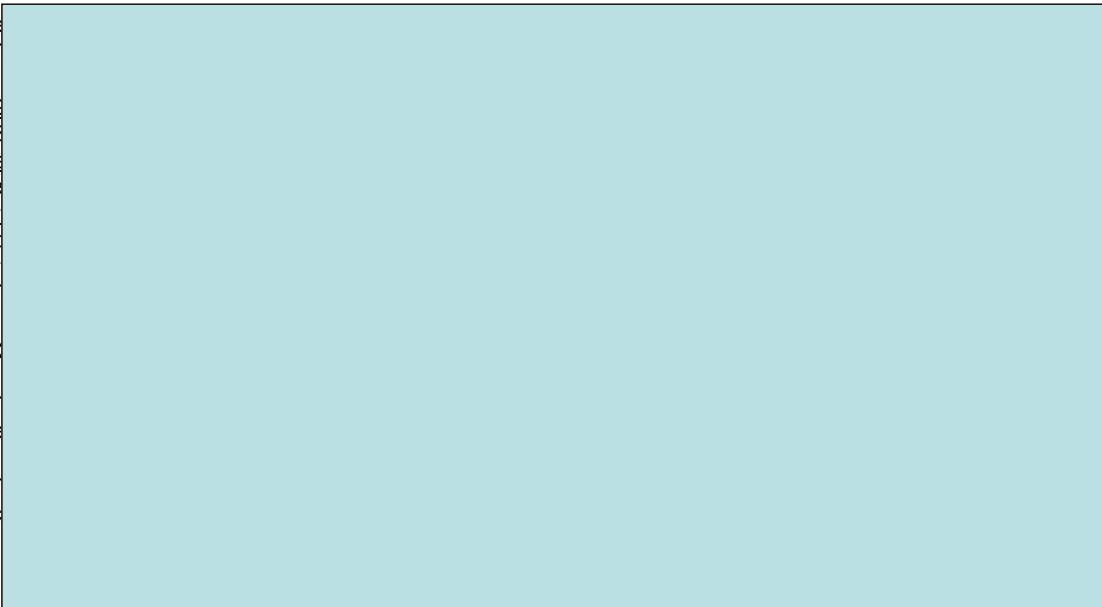
189 f. Ide

191 BG (18 Tre aus En Art En 18

192 19

193 18 Ide

194 18 nic



StGB 189 – sexuelle Nötigung

Dazu müsste der Täter beischlafsähnlichen oder psychischen-Druck-Setz

Bedrohen

Da die Art. 189 f. als Se

Nach h.L. ist eine Bedrohung zumutbaren Selbstschu

Ein Teil der Lehre lässt

Gewalt

Gewalt ist die phys. Ein

Der zu enge Körpergew

Gewaltbegriff (Sexualge

Unter psychischen Dr

Die Art. 189 f. gelten als

angedroht („Bedrohen“)

hier eine sog. "strukture

bei ungewöhnlich **gross**

Ausnahmsweise wird di

- Keine Gewalt darf vorl

- Opfer muss befürchter

- Täter muss aktiv eine

- Zumutbare Selbstschu

Zum Widerstand unfäl

Kein eigener Anwendun

heute unter den verfeine

Beischlaf oder beischl

Beischlaf meint die natu

dass die Scheide den S

bei denen der Täter seine Genitalien in einem bes. engen Kontakt mit dem Körper des Opfers bringt, oder umgekehrt.

StGB 191 – Schändung

Obj. TB 191

- Dazu müsste der Täter eine urteilsunfähigen beischlafsähnlichen oder einer anderen
- An die Urteilsfähigkeit sind geringe Anforderungen, aufgrund dessen die Person nicht
- Widerstandsunfähig ist, wer physisch nicht widerstehen kann.
- Ein Missbrauch setzt das Fehlen auch eines anderen voraus. Geistig behinderte Personen (siehe oben) können werden dann missbraucht, wenn (siehe oben) (Auslegung).

Subj. TB 191 (Vorsatz)

- Nach h.L. genügt Eventualvorsatz.
- Rehberg bemerkt richtigerweise, dass „i

Konkurrenzen

- Zu 188, 192, 193:
 - Gegenüber allen TB „blosser“ Auslegung (den Willen“) vor.
- Zu 189 f.:
 - 189 (hier hat der Täter den Zustan

189 f. vs 193

Als TB „blosser“ Ausnützung (vorbestehend

181 vs 193

193 ist lex specialis zu 181 (Achtung: 181 gr

Vergewaltigung und Körperverletzung

189 f. konsumiert 126. Strittig ist, ob auch 12

StGB 189 III – Qualifikation bei grausamem Har

Damit nach Abs. 3 strafbar, müsste der Täter gefährlichen Gegenstand verwenden. Aufgrund kritisiert, denn: Grausam handelt, wer gezielt Daher verlangt Trechsel, dass die Waffe we

StGB 194 – Exhibitionismus

Exhibitionismus bedeutet das „bewusste Zu

Der obj. TB ist in casu gegeben, da ...

Subjektiv ist gewusstes Handeln aus sex. Motiv

- **Bewusstsein** schliesst EV aus. Erforder auf das Wahrgenommen-Werden.
- **Aus sexuellen Motiven** handelt, er die

Konkurrenzen

- Zu 180:
 - Idealkonkurrenz
- Zu 187:
 - 194 ist subsidiär ggü 187. Leider e
- Zu 198:
 - 198 ist subsidiär.

StGB 195

Prostitution

Prostitution ist beliebige Person Personen gegenüber angesehen.

Zuführen

Im Prinzip bed "aufzeigen". Sie muss die Tath Opfers betrachte Räumlichkeiten

eines Vermögensvorteils wegen (sog. ausbeuterische Zuhälterei)

Handelt derjen sich prostituiert lassen will sich

Festhalten

Festhalten set CH aufzugeben

Subj. TB

Eventualvorsatz

StGB 196

Obj. TB 196

- Handel mit Menschen (Universalitätsprinzip) Entschädigung.
- Menschenhandel wird klarerweise dann verkommen.
- Ob Handel mit Menschen auch dann an ihrem Einverständnis vermittelt werden,
- Die Antwort hängt von dem zu schützen
- Mit Stratenwerth ist dann kein TB-mässig soll nicht strafbar sein.
- Auf jeden Fall nicht TB-mässig handelt, geht nur um die Verkäuferseite, nicht aber
- Die h.L. fordert das *wiederholte Abschlüsse*

Subj. TB 196

- EV genügt.
- Überdies verlangt ein Teil der Lehre, dass Demnach wird die Absicht verlangt, dass
- Stratenwerth fasst 196 nicht als Absicht internationalen Recht.

StGB 196 II

- Damit können nur Vorbereitungshandlungen

StGB 197

Inhalt von Art. 197 Ziff. 1 und 2 StGB

- Weiche Pornografie (≠ Softpornografie!)

Inhalt von Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB

- Harte Pornografie (abschliessend: Kinder-, Tier-, solcher ist strafbar.

Pornographie

Darstellungen sind
- sie objektiv dar
- sie den G
- sie die Se

Menschliche Ausscheidungen

Unter menschliche
Somit nicht unter
Blutungen und Eja

StGB 198 I

Obj. TB

Dazu müsste der Täter vor jd. unerwartet eine s

- Sexuell ist jede Handlung, die ihrem äusse
geschützte Rechtsgut von einiger Erheblic
– Da der Täter bei Abs. 1 mind. nicht p
besonderer Weise **qualifiziert** sein (
- Die sexuelle Handlung muss **vor dem Opt**
- Unerwartet ist i.S.v. **unausweichlich** ausz
entziehen?
- Ärgernis bedeutet **Unlustgefühl oder em**
Erfolgsdelikt vollendet und der Betroffen

Subj. TB

- Der Vorsatz (im Ggs. zum Exhibitionismus
beziehen, also namentlich auch auf das E

Obj. TB

Dazu müsste der Täter jd. tötlich oder in grober

Eine Belästigung setzt das Fehlen einer Provokation voraus.

- Eine tätliche Belästigung setzt eine **körperliche Kontaktaufnahme** voraus.
- Eine eigentliche Einwirkung auf die körperliche Integrität, somit die Intensität einer Tötlichkeit i.S.v. § 198 I erforderlich.

Subj. TB

EV genügt.

Konkurrenzen

- Grundsatz:
 - 198 I ist subsidiär zu allen anderen Straftatbeständen
- Verhältnis zwischen Abs. 1 und 2:
 - Da die Rechtsgüter verschiedener Personen betroffen sind
- 198 II vs 179 II
 - Echte Konkurrenz, wenn jemand auch die Integrität einer anderen Person verletzt
- 198 II und Beschimpfung
 - Strittig, da Antragsdelikt vs Delikt mit Öffentlichkeitsbezug
 - Zurückhaltung, Art. 198 gleichzeitig als Straftatbestand

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

(221 – 230)

StGB 221 I – Verursachen einer Feuersbrunst

Obj. TB 221 I

Obersatz	Dazu müsste er unter Herbeiführung einer Gemeingefahr verursacht haben.
Feuersbrunst	Eine Feuersbrunst ist ein Brand, der sich auf Rechtsgütern ausbreitet.
Schaden	Unter Schaden wird nach ganzem Umfang (nicht nur auf Sachschaden beschränkt, sondern auch auf Vermögensschaden durch Zerstörung von Sachen, Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Ruf, etc. fallen).
ein anderer	Ein anderer ist <i>jede vom Täter verschiedene Person</i> (→). beim Eigentümer). (→)
Gemeingefahr	Eine Gemeingefahr (GG) i.S.v. Art. 221 I StGB ist die Gefahr, die sich auf Rechtsgütern der Allgemeinheit ausbreitet.

Subj. TB 221 I

Vorsatz, wobei EV ausreicht. Der leichte Beweis nicht erforderlich, denn wer im Bewusstsein der Gefahr handelt, der ist vorsätzlich.

Darüber hinaus könnte sich der Täter nach StGB 221 II richten

Strittig ist, ob Abs. 2 ein **eigenständiger Grundtatbestand** ist.

Da in casu Abs. 1 sowieso erfüllt ist, muss nicht weiter geprüft werden.

Im **obj. TB** ist somit nur noch verlangt, dass durch die Handlung eine Gefahr verursacht wurde.

Strittig ist, ob eine Individualgefahr ausreicht.

Nach dieser strengeren Auffassung reicht eine konkrete Gefahr aus, die von dem Täter von vornherein nicht zu vermeiden ist.

Da i.c. sogar die strengere Auffassung erfüllt ist, reicht es aus.

(Lässt man eine individualisierte Sondergefahr genügen, so ist die Individualgefahr zu folgen, da eine individuelle Gefährdung mit dem gemeingefährlichen Charakter der Handlung vereinbar ist.)

Im **subj. TB** muss der Täter wissentlich handeln: d.h. er muss die Gefahr zu vermeiden wissen und willens sein, dies zu tun. Wer wissentlich einen Brand verursacht, ist vorsätzlich.

Systematik der Explosions- und Sprengstoffdelikte

Delikt	Art. 221 I StGB	Art. 221 II StGB
Herbeiführung einer Explosion	Art. 221 I StGB	Art. 221 II StGB
Sonstige Gefährdung durch diese Stoffe	Art. 221 I StGB	Art. 221 II StGB
Vorbereitungshandlungen	Art. 221 I StGB	Art. 221 II StGB

Konkurrenzen 223 ff. vs. 112 (113)

Grundsatz **Verletzungsdelikte konsumentorientiert**

Wird ausser dem Getöteten durch die Handlung weitere Personen verletzt.

Werden neben dem Verletzten weitere Personen verletzt.

Wird nur die gezielte Tötung angestrebt, ist die Verletzung bereits keine Erfüllung des Delikts.

Vorsätzliches Herbeiführen einer Explosion (StGB 223 Ziff. 1)

a) obj. TB

- Herbeiführung einer Explosion

- verursacht durch einen genannten Stoff

- konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder eine Gemeingefahr i.S.d. Repräsentation

- Repräsentationstheorie

- Individualisierte Sondergefahr

b) subj. TB

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraumenverschiebung

- Strafraumenverschiebung

wenn obj. TB (-)	prüfe Versuch
wenn subj. TB (-)	prüfe Fahrlässigkeit nach Fahrlässigkeit bezüglich

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (StGB 224)

a) obj. TB

- Jeglicher Umgang (AUCH EXPLOSION) mit

e)

- Hierdurch konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder eine Gemeingefahr i.S.d. Repräsentation

- Repräsentationstheorie (iure)

- Individualisierte Sondergefahr (BGer)

b) subj. TB

- Vorsatz Aufgrund des hohen Regelstrafrahmens gemeint sein. Sonst wäre, wer bestrafen gehen könnte, eines zuchthauswürdigen Verbrechens schuldig.

- Verbrecherische Absicht liegt vor bei Tötungsversuch oder Vergehen

c) Rechtswidrigkeit d) Schuld e) Strafraumenverschiebung

2)

wenn obj. TB (-)	prüfe Versuch
wenn subj. TB (-) (mangels Vorsatz oder verbrecherischer Absicht)	prüfe Fahrlässigkeit nach Fahrlässigkeit bezüglich

Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (StGB 227 Ziff. 1)

a) obj. TB

- Verursachen einer **Überschwemmung** oder eines **Erd- oder Felssturzes**.

Überschwemmung ist im Sinne

- Hierdurch **konkrete Gefährdung** von Leben oder Gesundheit oder eine **Individualgefahr** ausreicht oder eine **Gefahr**

b) subj. TB

- Vorsatz (Ziff. 1; Wissentlichkeit bzgl. Verursachen)

wenn **kein ausreichender Verstoß**

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraahmenverschiebung

- Strafraahmenverschiebung möglich

Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (StGB 228 Ziff. 1)

a) obj. TB

- Beschädigen / Zerstören von **elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen** durch **Naturereignisse**.

- Hierdurch **konkrete Gefährdung** von Leben oder Gesundheit oder eine **Individualgefahr** ausreicht oder eine **Gefahr**

➤ Die Gefährdung muss durch d

b) subj. TB

- Vorsatz (Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung)

wenn **kein ausreichender Verstoß**

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraahmenverschiebung

- Strafraahmenverschiebung möglich

Vorwort zu Abs. 2 nötig!

Gemäss Gesetzeswortlaut wäre jeder, der die
Dies widerspricht jedoch der systematischen
zu einer konkreten Gefährdung von Leib und
Nun könnte man mutmassen, die Fahrlässigkeit
dem Gefährdungserfolg müsse Wissenlichkeit
aber nicht beabsichtigt worden sein und führt
Somit verbleibt die Auslegung, dass sowohl h
Handeln nötig ist – ein klassisches Fahrlässig
dass der Täter unnötigerweise hinsichtlich ein
Bei mehreren Verantwortlichen ist fahrlässige

Zusammentreffen mit Verletzungsdelikten

Grundsatz **Verletzungsdelikte kons**

Wird ausser dem Getötete
Ansonsten besteht echte I

Zusammentreffen mit anderen Gefährdungsdelikten

Rehberg IV Die fehlerhafte Bauausführung
bzw. zu einem Einsturz od
Wasserbauten führen. Als
Art. 229 angenommen, we
sind. (Siehe im Einzelnen
(1952) 129.

Spezialfall 227 Trifft 229 mit 227 zusam
Bestimmung vorgehen (sc

Rest

(260^{bis}, 263)

StGB 263

Obj. TB

- Dazu müsste der Täter im Zeitpunkt der Tat **StGB 10** sein (Beweis!). *Streitigkeit: Altern*

Subj. TB

- Mit „Selbstverschulden“ i.S.v. 263 handelt,

Weitere Referenzausführungen

- Die Herbeiführung der Unzurechnungsfähigkeit
- Schliesslich ist auch die objektive Bedingung des versuchten Verbrechens oder Vergehens (=s) worden sein. Zweckkoordiniertes Handeln

Strafantrag (?)

- Strafantragerfordernis, soweit die Rauschtat
 - Teil der Lehre: es kommt nicht darauf an, dass die Tat der Allgemeinheit: Man darf sich nicht be
 - H.L.: es kommt darauf an, der Täter

StGB 260^{bis} I

Obj. TB

- Dazu müsste der Täter **planmässig konkret** sich **anschickt, eine der im TB aufgeführte**
- **Planmässig** sind Handlungen, die sich systematisch eines gemeinsamen Ziels gerichtet sind.
- **Konkret** bedeutet, dass sich die Vorbereitung auf „er plant einen Mord“. – Nach Ort, Zeit oder Ort. Ohne Vorstellungen in zeitlicher und wohl a ausgegangen werden.
- **Technische Vorkehrungen** sind das Bere
- Eine **organisatorische Vorkehrung** ist di
- Das „**Sich-zur-Tat-Anschicken**“ verlangt, vernünftigerweise angenommen werden da

Subj. TB

- Eventualvorsatz genügt nicht bezüglich des geplanten Verbrechens.

StGB 260^{bis} II

- Dazu müsste der Täter aus eigenem A
- Die Anforderungen an einen Rücktritt i
 - Bereits blosses (inneres) Aufgeb
Art. 21 f., nämlich dass der Täter
Freiwilligkeit ist nicht gegeben, w
veranlasst wird.
 - Neutralisierungspflicht-Theorie: I
Entschluss äusserlich bekunden
- Diese strafprozessual bedingte Forder
- Der Rücktritt ist ein persönlicher Umsta

StGB 260^{bis} III

Lex specialis zum Territorialitätsprinzip gem

Versuch bei StGB 260^{bis}

Die allgemeinen Bestimmungen über den V
Anwendung. Das Delikt ist bereits mit dem

Referenzsatz bei vorsätzlicher Tötung, schwere

Der tatbestandlich ebenfalls verwirklichte S

Zusatz

Eventualvorsatz

Wo genügt Eventualvorsatz (EV) nicht?

Wo genügt Eventualvorsatz (EV) nicht?

112 **Mord**

Trechsel lässt EV seiner geringeren Vorwerfbarkeit wegen nicht genügen.

1
I.

1
"V"

1
U
is

1
B

1
D
is

1
D

2
V
"V"

2
D

2

EV genügt nicht bezüglich der Vorbereitungshandlung, aber hinsichtlich des geplanten Verbrechens.

t und trotzdem gehandelt hat. Nicht erforderlich
ersuch vor. Bei 128 reicht demggü. EV aus!

. Obwohl ein Teil der Lehre EV genügen lässt,
bisher offen gelassen.

en Delikte mit „wissentlich“

schluss von EV. Der Täter handelt
will er sie auch.

rischer Absicht

(Wissentlichkeit" die Rede).